

TE OGH 1949/5/25 3Ob160/49

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.1949

Norm

ABGB §1376

ABGB §1380

Arbeitsgerichtsgesetz §1

Kopf

SZ 22/83

Spruch

Die vergleichsweise Anerkennung einer aus einem Arbeitsverhältnisse entspringenden Forderung steht der Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes nicht im Wege.

Entscheidung vom 25. Mai 1949, 3 Ob 160/49.

I. Instanz: Kreisgericht Leoben; II. Instanz: Oberlandesgericht Graz.

Text

Der Kläger behauptet, der Beklagte sei in der Fleischhauerei des Klägers bedienstet gewesen und es hätten sich aus diesem Dienstverhältnisse Forderungen des Klägers ergeben. Schließlich habe der Beklagte einen Vergleichsvorschlag des Klägers angenommen und sich zur Zahlung eines Betrages von 4116 S verpflichtet. Dieser Betrag setze sich zusammen aus 2000 S als Ersatz für die widerrechtliche Verwendung von Arbeitern des Klägers, 1556 S als Ersatz für eine irrtümlich geleistete Abfertigung und 560 S Vertretungskosten.

Diese Beträge hat der Kläger beim Kreisgericht Leoben eingeklagt, das die Klage wegen sachlicher Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes zurückwies.

Das Rekursgericht hat diesen Beschuß abgeändert und die Unzuständigkeitseinrede mit der Begründung verworfen, daß das Arbeitsgericht nicht zuständig sei, da den Rechtsgrund der Klagsforderung nicht mehr das Arbeitsverhältnis, sondern der Vergleich bilde.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Revisionsrekurs der beklagten Partei Folge und stellte den Beschuß des Erstgerichtes wieder her.

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

Gemäß § 1376 ABGB. liegt ein Neuerungsvertrag vor, wenn der Rechtsgrund oder der Hauptgegenstand einer Forderung geändert wird; daß dies der Fall gewesen sei, wird in der Klage nicht behauptet.

Es kann die Frage auf sich beruhen, ob nach dem Klagsvorbringen ein Vergleich oder ein Anerkenntnisvertrag vorliegt und ob § 1380 ABGB. dahin auszulegen sei, daß jeder Vergleich als Neuerungsvertrag zu gelten hat, denn für die Frage

der Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes ist nicht der Rechtsgrund des Anspruches, sondern die Natur seiner Entstehung maßgebend.

Gerade so wie ein Differenzgeschäft nicht klagbar wird, wenn der Schuldner den Anspruch vergleichsweise anerkannt hat, bleibt trotz eines solchen Anerkenntnisses die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes bestehen, falls die Forderung ihren Ursprung in einem Arbeitsverhältnis hat. Aus diesem Grunde war die Entscheidung des Erstgerichtes wiederherzustellen.

Anmerkung

Z22083

Schlagworte

Anerkenntnis Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes, Arbeitsgericht sachliche Zuständigkeit, Neuerungsvertrag, Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes, Novation, Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes, Unzuständigkeit sachliche, des Arbeitsgerichtes, Vergleich Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes, Zuständigkeit sachliche, des Arbeitsgerichtes

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1949:0030OB00160.49.0525.000

Dokumentnummer

JJT_19490525_OGH0002_0030OB00160_4900000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at